



Regulatory Update über die neusten Entwicklungen im Finanzmarktbereich

Autoren: Michèle Steinmann, Andreas Hagi



Die grenzüberschreitende Verflechtung der Finanzmärkte hat in den letzten Jahren weiter zugenommen, was zu einer massgeblichen Beeinflussung der hiesigen Finanzmarktregulierung durch internationale Standards geführt hat. Es erstaunt daher kaum, dass die Liste der zurzeit in der Schweiz hängigen Regulierungsvorhaben im Finanzmarktbereich beträchtlich ist.

In der Folge soll eine Auswahl an aktuellen Regulierungsvorhaben sowie kürzlich in Kraft getretener Neuerungen kurz dargestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorlagen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) im vorliegenden Artikel nicht thematisiert werden. Aufgrund der Brisanz und Gewichtigkeit dieser Gesetzesvorlagen verweisen wir diesbezüglich auf den eigenständigen Artikel «Die parlamentarische Ergänzung von Art. 8 Abs. 1 FIDLEG und deren Bedeutung für Schweizer Finanzdienstleister» von Thierry Ammann in dieser Ausgabe von «Compliance Matters».

Auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Automatischen Informationsaustauschs wird im separaten Artikel «Der AIA ist ein Jahr in Kraft – was bleibt noch zu tun?» von Philipp Zünd in derselben Ausgabe von «Compliance Matters» vertieft eingegangen.

1. Effektenhandel / Finanzmarktinfrastrukturen

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG),¹ die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)² sowie die Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)³ sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die drei Erlasse regeln, *inter alia*, die Pflichten von Betreibern von organisierten Handelssystemen und die Meldepflichten bei Effekengeschäften. Um ihre diesbezügliche Aufsichtspraxis festzulegen, veröffentlichte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA anfangs letzten Jahres die revidierten Rundschreiben 2018/2 «Meldepflicht Effekengeschäfte»⁴ und 2008/4 «Effektenjournal»⁵ sowie das neu geschaffene Rundschrei-

ben 2018/1 «Organisierte Handelssysteme».⁶ Diese drei Rundschreiben sind nun per 1. Januar 2018 in Kraft getreten.⁷

Im Wesentlichen hat die FINMA das Rundschreiben «Meldepflicht Effekengeschäfte» an die neue Rechtslage angepasst, wonach die wirtschaftlich Berechtigten eines Effekengeschäfts gemeldet werden müssen.⁸ Dabei lässt die FINMA alternativ auch eine Meldung im Format der Europäischen Union zu. Solche alternative Meldungen nach MiFIR⁹ werden jedoch nur dann gestattet, wenn die Meldestelle die Meldung zum Zweck der Handelsüberwachung gemäss den Grundsätzen des FinfraG¹⁰ gleichwertig auswerten kann.¹¹ Zudem wurde der Katalog der Ausnahmen von der Meldepflicht (betreffend Abschlüsse im Ausland in inländischen und ausländischen Effekten und in darauf abgeleiteten Derivaten) überarbeitet.¹² Zusätzlich erstreckt sich die Meldepflicht neu auch auf bestimmte nicht standardisierte Derivate.¹³

Die Änderung des Rundschreibens «Effektenjournal» bezieht sich primär auf die erfolgte Revision der Meldepflichten. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die FINMA – entgegen ihrer ursprünglichen Absicht – bei Zweigniederlassungen im Ausland von der Pflicht zur zentralen Führung des Effektenjournals abgesehen hat.¹⁴ Ausländische Zweigniederlassungen müssen jedoch sicherstellen, dass die Journale dem Schweizer Hauptsitz auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.¹⁵ Weitere Präzisierungen hinsichtlich

¹ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015, SR 958.1.

² Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV) vom 25. November 2015, SR 958.11.

³ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA) vom 3. Dezember 2015, SR 958.111.

⁴ Das FINMA-RS 2018/2 ist abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2018-02.pdf?la=de>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁵ Das FINMA-RS 2008/4 ist abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2008-04-01-01-2018.pdf?la=de>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁶ Das FINMA-RS 2018/1 ist abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2018-01.pdf?la=de>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁷ Vgl. zum Ganzen: FINMA-Medienmitteilung «FINMA veröffentlicht Rundschreiben im Bereich Effektenhandel» vom 9. Februar 2017, abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/news/2017/02/20170209-mm-rs-finfrag/>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁸ Siehe dazu insbesondere Rz. 27-31 des FINMA-RS 2018/2.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABI. EU L 173 vom 12. Juni 2014, 84 ff.

¹⁰ Siehe Art. 31 FinfraG.

¹¹ Siehe dazu Rz. 31 des FINMA-RS 2018/2.

¹² Siehe dazu Rz. 21 ff. des FINMA-RS 2018/2.

¹³ Vgl. zum Ganzen: FINMA-Medienmitteilung «FINMA veröffentlicht Rundschreiben im Bereich Effektenhandel» vom 9. Februar 2017, abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/news/2017/02/20170209-mm-rs-finfrag/>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

¹⁴ Totalrevision des FINMA-RS 08/11 «Meldepflicht Effekengeschäfte» und Teilrevision des FINMA-RS 08/4 «Effektenjournal», Bericht über die Anhörung vom 28. September bis 9. November 2016 zu den Entwürfen der Rundschreiben (vom 25. Januar 2017), S. 18.

¹⁵ Siehe dazu Rz. 20 des FINMA-RS 2008/4.

der Fristen und der vorgesehenen Aufsichtspraxis im Bereich Meldepflichten nach FinfraG nahm die FINMA 2017 mittels Publikationen von «*FINMA Aufsichtsmitteilungen*» vor.¹⁶

Zweck des neuen Rundschreibens «*Organisierte Handelssysteme*» ist die Festlegung der Praxis der FINMA in Bezug auf die gesetzlich erstmals geregelten organisierten Handelssysteme. Entsprechend erläutert das Rundschreiben den Begriff des organisierten Handelssystems sowie die dem Betreiber eines solchen organisierten Handelssystems obliegenden Pflichten.¹⁷ Zentral ist dabei insbesondere, dass der Handel auf eigene Rechnung und das Zusammenführen von sich deckenden Kundenaufträgen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht in demselben Handelssystem betrieben werden dürfen.¹⁸

2. Konkretisierung der bundesrätlichen Fintech-Regulierung

Die revidierte Bankenverordnung¹⁹ sieht neu vor, dass Publikumseinlagen bis zu einer Schwelle von einer Million Franken bewilligungsfrei entgegengenommen werden dürfen (sog. «*Sandbox*»), sofern diese weder angelegt noch verzinst werden.²⁰ Dies gilt selbst dann wenn die Einlagen von mehr als zwanzig Einlegern stammen.²¹ Zum Schutz der Einleger sind diese vorgängig über die nicht vorhandene FINMA-Aufsicht sowie die fehlende Einlagensicherung zu informieren.²² Wird hingegen mit den Einlagen eine gewerblich-industrielle Haupttätigkeit finanziert, ist die Anlage und Verzinsung erlaubt.²³

Zudem hat der Bundesrat die maximale Dauer, während welcher Gelder auf sogenannten Abwicklungskonten liegen dürfen, von sieben Arbeitstagen auf sechzig Tage erhöht.²⁴ Ziel der Revisionsbestrebungen in diesem Bereich war der Abbau von unnötigen regulatorischen Hürden für als innovativ betrachtete Geschäftsmodelle im Bereich der digitalen Erbringung von Finanzdienstleistungen.²⁵

Um ihre Aufsichtspraxis zur oben erwähnten bundesrätlichen Fintech-Regulierung (Sandbox und neue Regelung bzgl. Abwicklungskonten) festzulegen, hat die FINMA das Rundschreiben 2008/3 «*Publikumseinlagen bei Nichtbanken*» an die neuen Verordnungsbestimmungen angepasst und dabei den neu von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Sachverhalt konkretisiert sowie die Fristanpassung bezüglich Abwicklungskonten übernommen.²⁶

Die im Bankengesetz²⁷ im Rahmen der Fintech-Regulierung geplante Schaffung einer eigenständigen Bewilligungskategorie für sogenannte Fintech-Unternehmen (Unternehmen, die Publikumseinlagen bis maximal 100 Millionen Franken entgegennehmen ohne das Aktivgeschäft zu betreiben) wurde von der FINMA in der vorliegenden Teilrevision des Rundschreibens jedoch nicht aufgegriffen.²⁸

Das teilrevidierte Rundschreiben ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

3. Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung

3.1 Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA

Im Rahmen des vierten Länderexamens hat die Financial Action Task Force (FATF) der Schweiz gesamthaft zwar ein gutes Zeugnis ausgestellt,²⁹ vereinzelt jedoch auch Schwachstellen im schweizerischen Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung identifiziert.³⁰ Zur Behebung dieser Schwachstellen wird nun unter anderem eine Anpassung der Geldwäschereiverordnung-FINMA³¹ angestrebt. Dabei sollen insbesondere auch Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Enforcementpraxis der FINMA übernommen werden.³²

Die Vorlage sieht vor, dass Finanzintermediäre die Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung künftig auch bei Normalrisikokunden verifizieren sowie die Kundeninformationen

¹⁶ Siehe FINMA Aufsichtsmitteilungen 01/2017 *Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Fristen betreffend Pflichten zum Austausch von Sicherheiten, 02/2017 Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Meldepflichten / Transaktionsregister und 05/2017 Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Meldung an ein Transaktionsregister / Erstreckung Übergangsfrist*, alle abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-aufsichtsmitteilungen/#Order=4>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

¹⁷ Siehe Rz. 1 des FINMA-RS 2008/4.

¹⁸ Siehe Rz. 26 des FINMA-RS 2008/4.

¹⁹ Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) vom 30. April 2014, SR 952.02.

²⁰ Art. 6 Abs. 2 BankV.

²¹ Ebenfalls Art. 6 Abs. 2 BankV.

²² Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 lit. c BankV.

²³ Art. 6 Abs. 3 BankV.

²⁴ Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV.

²⁵ FINMA-Medienmitteilung «*Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur neuen Fintech-Regulierung*» vom 1. Februar 2017, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65476.html>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

²⁶ Siehe auch FINMA-Medienmitteilung «*Sandbox und Abwicklungskonto: FINMA passt Rundschreiben an*» vom 1. September 2017, abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/news/2017/09/20170901-mm-rs-publikumseinlagen-bei-nichtbanken/>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

²⁷ Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934, SR 952.0.

²⁸ Siehe auch FINMA-Medienmitteilung «*Sandbox und Abwicklungskonto: FINMA passt Rundschreiben an*» vom 1. September 2017, abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/news/2017/09/20170901-mm-rs-publikumseinlagen-bei-nichtbanken/>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

²⁹ . zum Ganzen: Medienmitteilung des Bundesrates «*Schweiz mit gutem Resultat bei GAFI-Länderprüfung im Bereich Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung*» vom 7. Dezember 2016, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-64837.html>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

³⁰ Für die Einzelheiten zum FATF-Länderbericht Schweiz 2016 wird auf <<http://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mer-switzerland-2016.html>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018) verwiesen.

³¹ Verordnung vom 3. Juni 2015 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwV-FINMA, SR 955.033.0).

³² Vgl. zum Ganzen: FINMA-Medienmitteilung «*FINMA eröffnet Anhörung zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA*» vom 4. September 2017, abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/news/2017/09/20170904-mm-geldwaeschereiverordnung-finma/>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

ereignisunabhängig und in regelmässigen Abständen aktualisieren müssen. Um den Finanzintermediären die nötige Flexibilität zukommen zu lassen, schlägt die FINMA diesbezüglich einen risikobasierten Ansatz vor und zwar in Bezug auf den Umfang der vorzunehmenden Verifizierungshandlungen wie auch betreffend die Art und Weise sowie Häufigkeit der vorzunehmenden Aktualisierungshandlungen.³³ Die revidierte Verordnung sieht zudem zusätzliche Sorgfaltsmassnahmen bei der Verwendung von Sitzgesellschaften und komplexen Strukturen sowie bei Bezügen zu Hochrisikoländern vor.

Weiter wird die angepasste Verordnung die Anforderungen an Finanzintermediäre, welche Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, in Bezug auf ihre globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken näher erläutern.³⁴ So ist eine zusätzliche Risikoanalyse auf konsolidierter Basis, eine mindestens jährliche standardisierte Berichterstattung sowie die Möglichkeit von ad hoc Berichterstattungen, internen Vor-Ort-Kontrollen sowie die Pflicht zur Sicherstellung des Zugangs zu Informationen vorgesehen.³⁵

Zu guter Letzt soll der Schwellenwert bei Kassageschäften und der Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen für die Identifizierung von Kunden und wirtschaftlich Berechtigten von bisher 25'000 Franken auf das FATF-Niveau von 15'000 Franken gesenkt werden.³⁶

Die Anhörung zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung dauerte bis zum 16. Oktober 2017. Das Inkrafttreten der Teilrevision ist erst für 2019 vorgesehen.

3.2 Bundesgesetz zur Stärkung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Der Bundesrat hat in der Folge zum Länder Review der FATF im Juni 2017 das EFD beauftragt, gesetzgeberische Massnahmen zu erarbeiten, um die Konformität der schweizerischen Gesetzgebung mit den FATF-Standards zu verbessern und damit die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu stärken. Der Zeithorizont für die Umsetzung dieser gesetzgeberischen Massnahmen beträgt drei Jahre. Die FATF wird die Schweiz voraussichtlich im Jahr 2021 einer Folgeprüfung in Bezug

³³ Vgl. zum Ganzen: FN 32.

³⁴ Art. 6 Abs. 1 E-GwV-FINMA.

³⁵ Vgl. zum Ganzen: FINMA-Medienmitteilung «FINMA eröffnet Anhörung zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA» vom 4. September 2017, abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/news/2017/09/20170904-mm-geldwaeschereiverordnung-finma/>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

³⁶ Vgl. zum Ganzen FN 35.

auf die Verbesserung der Wirksamkeit unterziehen.³⁷

Die Eröffnung der entsprechenden Vernehmlassung ist für Juni 2018 geplant.³⁸

3.3 Anpassung des Geldwäschereigesetzes und des Rechtshilfegesetzes

Im Juni 2017 publizierte der Bundesrat den Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität.³⁹ Die Vernehmlassung lief bis zum 13. Oktober 2017. Im Zuge dieser Umsetzung ist auch eine Anpassung des Geldwäschereigesetzes⁴⁰ vorgesehen. Unter anderem ist geplant, dass die Schweizerische Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) neu die Möglichkeit erhalten soll, aufgrund von Informationen ausländischer Meldestellen bei beteiligten Schweizer Finanzintermediären vorhandene Informationen im Zusammenhang mit Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen heraus zu verlangen (vgl. Art. 11a Abs. 2 bis und 3 E-GwG).

Im Rahmen der Vorlage soll zudem das Rechtshilfegesetz⁴¹ angepasst und die sogenannte dynamische Rechtshilfe eingeführt werden (vgl. Art. 80 d^{bis} und Art. 80 d^{ter} Vorentwurf-Rechtshilfegesetz). Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter gewissen Umständen vor Erlass einer Schlussverfügung jede für das ausländische Verfahren notwendige Rechtshilfemassnahme anzuordnen und Informationen sowie erhobene Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Verfolgung einer auslieferungsfähigen Straftat vorstehen, vorzeitig zu übermitteln. Des Weiteren sollen gemeinsame Ermittlungsgruppen geschaffen werden.

Durch die Einführung dieser Bestimmungen soll die internationale Zusammenarbeit verbessert und ein schnelleres Eingreifen ermöglicht werden.

³⁷ Vgl. zum Ganzen: Medienmitteilung des Bundesrates «Der Bundesrat legt die Stossrichtung für die Folgearbeiten zum FATF-Länderbericht über die Schweiz fest» vom 28. Juni 2017, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-67338.html>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

³⁸ Gemäss Übersicht «Geplante Vernehmlassungen», abrufbar unter <<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/preview.html#efd>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

³⁹ Vgl. zum Ganzen Vorentwurf und erläuternder Bericht des Bundesamts für Justiz vom Juni 2017 «Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität», abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/terrorismus-europarat/vn-ber-d.pdf>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁴⁰ Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG, SR 955.0).

⁴¹ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1).

4. Outsourcing-Rundschreiben

Die FINMA hat am 5. Dezember 2017 das Rundschreiben 2018/3 «*Outsourcing – Banken und Versicherer*» veröffentlicht.⁴² Dieses regelt den Umgang mit ausgelagerten Dienstleistungen neu gesamthaft für Banken, Effekthändler und Versicherungen.

Das Rundschreiben bringt unter anderem die folgenden wesentliche Neuerungen mit sich:⁴³

- Prinzipienbasierte und technologieneutrale Regulierung sowie höhere Eigenverantwortung der Institute: Die Institute sollen die einzelnen Outsourcing-Anforderungen so umsetzen können, dass sie ihren spezifischen Geschäftsmodellen und Risiken hinreichend Rechnung tragen können. Mehr Eigenverantwortung kommt den Instituten auch bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von ausgelagerten Dienstleistungen zu. Als wesentlich gelten grundsätzlich jene Funktionen, von denen die Einhaltung der Vorschriften der Finanzaufsichtsgesetzgebung signifikant abhängt. Die konkrete Einstufung erfolgt institutsspezifisch.
 - Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz und Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, welche einer Bewilligung nach Art. 3 und Art. 6 VAG⁴⁴ oder Art. 4 i.V.m. Art. 5 VAG bedürfen.
 - Gleichstellung von konzern- / gruppeninternen zu externen Auslagerungen – mit gewissen Erleichterungen. Grundsätzlich müssen die mit dem Outsourcing verbundenen Risiken aus einer konsolidierten Sicht gruppenweit berücksichtigt werden. Bei diversen Anforderungen des Rundschreibens kann die Verbundenheit im Konzern/in der Gruppe berücksichtigt werden, sofern die mit der Auslagerung typischerweise vorhandenen Risiken entweder nachweislich nicht bestehen oder gewisse Anforderungen nicht relevant oder anderweitig geregelt sind.
 - Inventarisierung der ausgelagerten Funktionen: Die Adressaten des Rundschreibens haben über die ausgelagerten wesentlichen Funktionen ein Inventar zu führen, welches eine Umschreibung der ausgelagerten Funktion enthält sowie den Erbringer, Empfänger und die unternehmensinternen verantwortliche Stelle für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters nennt.
- Erhöhte Anforderungen an die Dokumentation von Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters. Insbesondere wird auch die Dokumentation der Risikoanalyse, welche u.a. das Konzentrationsrisiko sowie das Risiko der Abhängigkeit zu berücksichtigen hat, verlangt.
 - Neue Mindestanforderungen in Bezug auf den Auslagerungsvertrag: Der Auslagerungsvertrag muss den vom Rundschreiben vorgeschriebenen Mindestinhalt abdecken. Neu müssen auch gruppeninterne Auslagerungen auf einem schriftlichen Vertrag basieren.
 - Prinzipienbasierter Ansatz und Proportionalitätsprinzip bei der Auslagerung von Risikokontrolle und Compliance-Funktion: Risikokontrolle und Compliance-Funktion sind als unabhängige Kontrollinstanzen nur bei Unternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 auslagerbar. Lediglich einzelne, rein operative Aufgaben des Risikomanagements und der lokalen Compliance sind für Unternehmen aller Aufsichtskategorien auslagerbar.
 - Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf sicherheitsrelevante Auslagerungen, namentlich im Bereich IT: Das Unternehmen und der Dienstleister haben vertraglich die nötigen Sicherheitsanforderungen festzulegen sowie ein Sicherheitsdispositiv zu erarbeiten.
 - Festlegung eines jederzeitigen, vollumfänglichen und ungehinderten Einsichts- und Prüfrechts zugunsten des Unternehmens, der Prüfgesellschaft sowie der FINMA. Bei einer Auslagerung ins Ausland muss das Unternehmen ausdrücklich zusichern können, dass es selber, seine Prüfgesellschaft sowie die FINMA die Einsichts- und Prüfrechte wahrnehmen und durchsetzen können. Diese Rechte sind vertraglich vorzusehen, ein Nachweis gegenüber der FINMA ist unter dem neuen Rundschreiben jedoch nicht mehr erforderlich.
 - Lockerung der Regelung zur Delegation von Prüfhandlungen: Prüftätigkeiten im Zusammenhang mit Auslagerungen müssen nicht zwingend an eine nach schweizerischem Recht organisierte Revisionsstelle ausgelagert werden. Bei der Revisionsstelle muss es sich zudem auch nicht mehr um die für die Rechnungsprüfung mandatierte Revisionsstelle handeln. Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft trägt jedoch auch bei der Delegation von Prüfhandlungen die Schlussverantwortung für die Bestätigung der Einhaltung des Rundschreibens.
 - Gewährleistung der Sanier- bzw. Abwickelbarkeit des Unternehmens in der Schweiz bei Auslagerungen ins Ausland. Entsprechend müssen die Daten von der Schweiz aus jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen und lesbar gemacht werden können.
 - Das Rundschreiben enthält – da Aufsichtsrecht – keine explizite Nennung des privatrechtlichen Daten- und Geheimschutzes mehr. Diese sind selbstverständlich jedoch weiterhin zu beachten.

⁴² Das FINMA-RS 2018/3 ist abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2018-03.pdf?la=de>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁴³ Siehe dazu insbesondere auch FINMA-Rundschreiben 2018/3 «*Outsourcing – Banken und Versicherer*», Bericht über die Anhörung vom 6. Dezember 2016 bis 31. Januar 2017 zum Entwurf des Rundschreibens (21. September 2017).

⁴⁴ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz), SR 961.01).

Das Rundschreiben wird per 1. April 2018 in Kraft gesetzt. Grundsätzlich haben *Banken und Effekthändler* fünf Jahre Zeit, um ihre bestehenden Outsourcings an die Anforderungen des Rundschreibens anzupassen. Ändert sich jedoch ein bestehendes Outsourcing nach Inkrafttreten des neuen Rundschreibens am 1. April 2018 oder wird dann ein neues Outsourcing eingegangen, ist das Rundschreiben sofort anwendbar. Entsprechend müssen Unternehmen beispielsweise ihre internen Prozesse bis zum 1. April 2018 angepasst und Inventarlisten erstellt haben, damit sichergestellt ist, dass die Anforderungen des Rundschreibens für neu einzugehende Outsourcings eingehalten sind. Für *Versicherungsgesellschaften* ist keine Übergangsfrist vorgesehen, da diese vom bisherigen Rundschreiben nicht erfasst waren.⁴⁵

Da die oben erwähnten Anpassungen der FINMA-Praxis zur Handhabung von Outsourcingverhältnissen durchaus weitreichende Auswirkungen auf die Adressaten des Rundschreibens haben können, empfehlen wir Banken, Effekthändler und Versicherungen ihre bisherigen und geplanten Outsourcingverhältnisse in Bezug auf die erfolgten Neuerungen zu analysieren und allfällig benötigte Anpassungen zeitgerecht vorzunehmen.

5. Regulierungsvorhaben im Bereich Banken

5.1 Einlagensicherung und Insolvenz – Revision Bankengesetz

Im Februar 2017 hat der Bundesrat entschieden, dass das Einlegerschutzsystem durch eine Reihe von Massnahmen gestärkt werden soll. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wurde beauftragt, bis Ende November 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der entsprechenden Gesetze – insbesondere des Bankengesetzes – auszuarbeiten.⁴⁶ Gleichzeitig publizierte der Bundesrat drei vor dem Hintergrund der Anpassung der Sicherung der Bankeinlagen an internationale Entwicklungen beschlossene Massnahmen zur Stärkung des Einlegerschutzsystems:

- Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses;
- Stärkung der Finanzierung der Einlagensicherung durch eine Hinterlegung von Wertschriften im Umfang von 50 Prozent der Beitragsverpflichtungen der Banken; und
- Festlegung der Systemobergrenze auf neu 1,6 Prozent der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen.

⁴⁵ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz), SR 961.01.

⁴⁶ Vgl. zum Ganzen Medienmitteilung des EFD «Bundesrat will das Einlegerschutzsystem stärken» vom 15. Februar 2017, abrufbar unter <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-65655.html> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

5.2 Too big to fail – Berechnung des Beteiligungsabzugs

Die aufsichtsrechtlichen Nebeneffekte der Too big to fail (TBTF)-Instrumente (erhöhter Finanzierungsaufwand und Verlängerung der Bilanz von Konzernobergesellschaften) auf den Beteiligungsabzug, führen ohne Korrekturen zu einer steuerlichen Mehrbelastung von Konzernobergesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Um diese nicht erwünschten negativen Effekte zu beseitigen, hat der Bundesrat im Juni 2017 die Vernehmlassung zum *Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to fail-Instrumenten* eröffnet. Mit diesem Erlass sollen das DBG⁴⁷ und das StHG⁴⁸ dahingehend angepasst werden, dass die Berechnung des Nettoertrags bei Konzernobergesellschaften von Banken ohne Berücksichtigung von (i) *Finanzierungsaufwand* und (ii) *Forderungen aus konzernintern weitergegebenen Mitteln* (Emission von TBTF-Instrumenten wie CoCos, Write-off-Bonds und Bail-in-Bonds) zu erfolgen hat. Damit will der Bundesrat erreichen, dass der Eigenkapitalaufbau bei Konzernobergesellschaften von Banken in der Schweiz, welche von der FINMA genehmigte TBTF-Instrumente herausgegeben haben, schneller voranschreitet und die Finanzstabilität des Schweizer Finanzplatzes gestärkt wird.⁴⁹

Die Vernehmlassung zu diesem Erlass wurde am 29. September 2017 abgeschlossen. Frühester erwarteter Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuerungen ist am 1. Januar 2019.⁵⁰

5.3 Basel III – Eigenmittelstandards

Das vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Anstoss der G20 erarbeitete Reformpaket Basel III wird seit dem Jahr 2013 gestaffelt in Kraft gesetzt. Auf Anfang 2018 sind dies insbesondere die neuen Standards zu *Zinsrisiken im Bankenbuch* sowie zur *Offenlegung*. Überdies wurde der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS angepasst. Diese Änderungen (IFRS 9) betreffen Bestimmungen die für Banken bei der Kalkulation der anrechenbaren Eigenmittel zu berücksichtigen sind.

Der Bundesrat hat im November 2017 entsprechend Änderungen der Eigenmittelverordnung⁵¹ bekannt gegeben, welche die Einführung einer *Leverage Ratio* und andererseits neue Vorschriften auf dem Gebiet der Risikoverteilung beinhalten. Die *Leverage Ratio* wurde in der ERV per 1. Januar

⁴⁷ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11).

⁴⁸ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuer der Kantone und Gemeinden (SR 642.14).

⁴⁹ Vgl. zum Ganzen: Medienmitteilung des Bundesrates «Bundesrat will den Eigenkapitalaufbau bei Banken erleichtern» vom 9. Juni 2017, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67008.html>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁵⁰ Gemäss S. 5 der Übersicht «Weitere Gesetzgebungs- und Verordnungsprojekte mit Inkrafttreten 2018-2020» der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 6. Oktober 2017, abrufbar unter <<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerpolitik/fachinformationen/inkrafttreten-neuerungen/2018-20.html>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁵¹ Verordnung vom 1. Juni 2012 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV, SR 952.03).

2018 eingeführt. Die Änderungen im Bereich der Risikoverteilung sollen nach dem Willen des Bundesrates per 1. Januar 2019 in Kraft treten.⁵²

Im Zuge der Übernahme der obgenannten Anpassungen der internationalen Regelwerke in die Schweizer Regulierung ist weiter geplant, dass die FINMA die entsprechenden FINMA-Rundschreiben revidiert. Die FINMA führte dazu eine Anhörung bis am 31. Januar 2018 durch.

Betroffen sind insbesondere die folgenden FINMA-Rundschreiben:

- 2008/6 «Zinsrisiken – Banken» (Totalrevision; wird ersetzt durch das FINMA-Rundschreiben 2018/xx «Zinsrisiken – Banken»)
- 2013/1 «Anrechenbare Eigenmittel Banken» (Teilrevision)
- 2015/3 «Leverage Ratio» (Anpassungen an Änderungen der ERV)
- 2016/1 «Offenlegung – Banken» (Teilrevision; Stufenweise Ablösung des FINMA-Rundschreiben 2008/22 «Offenlegung Banken»)
- 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken» (punktuelle Anpassungen)
- 2017/7 «Kreditrisiken – Banken» (punktuelle Anpassungen)
- 2019/1 «Risikoverteilung – Banken» (Anpassungen an Änderungen der ERV; ersetzt vormaliges FINMA-Rundschreiben 2008/23 «Risikoverteilung – Banken»)

Die geplanten Änderungen sollen per 1. Januar 2019, also ein Jahr später als vom internationalen Zeitplan vorgesehen, in Kraft treten.⁵³

5.4 Basel III - Liquiditätsstandards

Um kleineren Banken inskünftig Erleichterungen im Bereich der *Liquidity Coverage Ratio* zu ermöglichen, wurden die gesetzlichen Vorschriften in der Liquiditätsverordnung⁵⁴ angepasst und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Hingegen wurde die Einführung der Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*) vom Bundesrat auf später verschoben. Der Bundesrat wird voraussichtlich Ende 2018 über das diesbezüglich weitere Vorgehen befinden.⁵⁵

⁵² Vgl. zum Ganzen: Medienmitteilung des Bundesrates «Bundesrat verabschiedet Revision der Eigenmittelverordnung» vom 22. November 2017, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-68912.html>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁵³ Vgl. zum Ganzen: FINMA-Medienmitteilung «Basel-III-Umsetzung in der Schweiz: FINMA revidiert Rundschreiben» vom 31. Oktober 2017, abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/news/2017/10/20171031-mm-basel3-finma-revidiert-rs/>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁵⁴ Verordnung vom 30. November 2012 über die Liquidität der Banken (LiqV, SR 952.06).

⁵⁵ Vgl. zum Ganzen: Medienmitteilung des Bundesrates «Bundesrat verabschiedet Änderung der Verordnung über die Liquidität der Banken» vom 22. November 2017, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68904.html>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

Im Gleichschritt hat die FINMA ihr Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» den geänderten Anforderungen aus der Liquiditätsverordnung angepasst sowie einige kleinere Korrekturen vorgenommen.⁵⁶ Das teilrevidierte Rundschreiben trat per 1. Januar 2018 in Kraft.⁵⁷

6. Steigerung der Effizienz im Prüfwesen

Mit der Revision des FINMA Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen»⁵⁸ soll die Risikoorientierung in der Aufsichtsprüfung von Banken, Effektenhändlern und Asset Manager gestärkt werden. Damit sollen die Revisionsgesellschaften, welche als verlängerter Arm der Aufsichtsbehörde fungieren, künftig noch gezielter eingesetzt werden können. Primäres Ziel der Revision ist somit die Effizienzsteigerung des Prüfwesens. Die Anhörung dauerte bis zum 31. Januar 2018 und das Inkrafttreten des revidierten Rundschreibens wird per 1. Januar 2019 erwartet.⁵⁹

Konkret sollen die Prüfungen verstärkt auf die Risikosituation der Beaufsichtigten abgestimmt und Herausforderungen für die beaufsichtigten Institute vorausblickend identifiziert werden. Dieses Ziel soll durch die Einführung von gezielteren Prüfhandlungen und die Lockerung der Prüfzyklen bei kleineren Instituten erreicht werden. Zudem wird damit für den Bereich der Aufsichtsprüfung auch eine materielle Kostensenkung (von mindestens 30 Prozent) angestrebt. Die Einsparungen sollen primär für gezielte, einzel-fallbezogene Interventionen durch die FINMA oder durch Beauftragte eingesetzt werden können.⁶⁰

7. Versicherungen: Geplante Anpassungen im Bereich der Versicherungsverträge und des Versicherungsaufsichtsrechts

Das Versicherungsvertragsgesetz⁶¹ regelt das vertragliche Verhältnis zwischen Versicherungen und ihren Kunden und wurde vor über 100 Jahren erlassen. Wesentliche Konsumentenschutzanliegen wurden im Rahmen einer ersten Teilrevision im Jahr 2006 eingebracht. Mit der ursprünglich vorgesehenen Totalrevision des Gesetzes sollte 2011 dann eine

⁵⁶ Insbesondere fanden auch bislang in FAQs erläuterte Elemente sowie Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht aufgrund der Überprüfung der Schweizer Liquiditätsregulierung (Regulatory Consistency Assessment Programme) Aufnahme im Rundschreiben.

⁵⁷ Vgl. zum Ganzen: FINMA-Medienmitteilung «FINMA veröffentlicht teilrevidiertes Rundschreiben «Liquiditätsrisiken – Banken» vom 15. Dezember 2017, abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/news/2017/12/20171215-mm-rs-liquidaetsrisiken/>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁵⁸ Das FINMA-RS 2013/3 ist abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2013-03.pdf?la=de>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁵⁹ Vgl. zum Ganzen: FINMA-Medienmitteilung «FINMA revidiert das Rundschreiben Prüfwesen» vom 30. November 2017, abrufbar unter <<https://www.finma.ch/de/news/2017/11/20171130-mm-pruefwesen/>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁶⁰ Vgl. zum Ganzen: FN 58.

⁶¹ Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1).

umfassende Anpassung an die neuen Bedürfnisse und Gegebenheiten erfolgen, wobei insbesondere die Position und die Rechte der Versicherten weiter gestärkt werden sollten. Allerdings hatten sich sowohl National- wie auch Ständerat gegen eine umfassende Gesetzesrevision ausgesprochen. Aufgrund dieser Entwicklung hat der Bundesrat in der Folge eine Teilrevision ausgearbeitet und die entsprechende Botschaft Ende Juni 2017 verabschiedet. Gemäss EFD könnte die Inkraftsetzung auf 2019 erfolgen.⁶²

In Bezug auf das Versicherungsaufsichtsgesetz⁶³ wurde das EFD beauftragt eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Die Vorlage soll primär die Regulierungs- und Aufsichtssintensität dem Schutzbedürfnis der Versicherten neu anpassen, Grundsätze betreffend ein Sanierungsrecht für Versicherungsunternehmen einführen sowie die Regelung der Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Versicherungen, welche ursprünglich im FIDLEG vorgesehen war,⁶⁴ sicherstellen.⁶⁵

8. Zusammenfassung

Die Regulierungspipeline ist auch zu Beginn des Jahres 2018 gut gefüllt. Obwohl es scheint, dass sich die aufsichtsrechtliche Aufarbeitung der Finanzkrise der Jahre 2007/2008 langsam aber sicher dem Ende zuneigt und es – vor allem in den USA – bereits wieder Tendenzen zur Deregulierung der Finanzmärkte gibt, ist von den Teilnehmern am Schweizer Finanzmarkt unverändert eine hohe Aufmerksamkeit betreffend neuer Regulierungen gefordert, damit sie ihre Dienstleistungen rechtskonform anbieten können. Ein besonderes Augenmerk sollte in diesem Jahr insbesondere auf die Bereiche der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen gelegt werden. Zudem werden erste Erkenntnisse aus der Anwendung der Pflichten aus dem FinfraG gesammelt und wo nötig Anpassungen vorgenommen werden können.

9. Wie kann KPMG Sie unterstützen?

Auch im Jahr 2018 ist die Finanzdienstleistungsbranche von einer Reihe Regulierungsinitiativen auf globaler, europäischer und nationaler Ebene betroffen. In diesem Zusammenhang berät KPMG Banken, Versicherungen und Asset Manager in allen Bereichen des Finanzmarktrechts.

Dazu gehört die Umsetzung von neuen Regulierungen, die Beratung beim Erwerb einer FINMA-Lizenz, spezielle Untersuchungen (z.B. im Auftrag von Aufsichtsbehörden oder einem Finanzinstitut), Cross-Border Kataloge, Compliance Outsourcing und Wind-down Dienstleistungen. Weiter bieten wir Beratung bei steuerlich getriebenen Themen im Bereich der Steuertransparenz – wie dem Automatischen Informationsaustausch.

Unsere Branchenkenntnisse gehen über die rein juristische Arbeit hinaus. Wir verfügen über die notwendigen Fähigkeiten zur Implementierung von neuen Regularien in Ihr bestehendes Geschäfts- und Betriebsmodell. Dabei unterstützen wir Kunden auf ihrer Transformationsreise – von der Analyse der Auswirkungen über die Konzeption bis hin zur Umsetzung und Testphase.

⁶² Vgl. zum Ganzen: Informationen des EFD zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), abrufbar unter: <<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/wirtschaft-waehrung-finanzplatz/finanzmarktpolitik/totalrevision-des-versicherungsvertragsgesetzes-vvg/fb-vvg.html>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁶³ Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004, SR 961.01.

⁶⁴ Die Wirtschaftskommission des Ständerates (WAK-S) hat im Herbst 2016 entschieden, dass Versicherungsunternehmen vom Geltungsbereich des FIDLEG ausgenommen werden sollen und stattdessen die Änderungen in die bereits laufende Revision des VAG einfließen sollen; vgl. zum Ganzen: Medienmitteilung der WAK-S vom 17. Oktober 2017, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-s-2016-10-17.aspx>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

⁶⁵ Vgl. zum Ganzen: Interpellation Bischoff Pirmin «*Besserer Einleger-schutz für Versicherte durch Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherer*» vom 12. Dezember 2017 (Geschäfts-Nr. 17.3962), abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20173962>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018), sowie Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. April 2010 zur Motion Bischofberger (Geschäfts-Nr. 09.3965) abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20093965>> (zuletzt besucht am 16. Januar 2018).

Kontakt

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

kpmg.ch

Michèle Steinmann

Senior Manager,
Financial Services,
Regulatory & Compliance
+41 58 249 77 89
msteinmann@kpmg.com

Andreas Hagi

Manager,
Financial Services,
Regulatory & Compliance
+41 58 249 65 53
ahagi@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2018 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.